

Tagesordnungspunkt 2

Beschluss zur Durchführung einer kommunalen Wärmeplanung

Die Verbandsgemeinde Nahe-Glan hat anhand des vorliegenden Klimaschutzkonzepts verdeutlicht bekommen, dass die Klimaschutzziele nur mit einer Wärmewende zu erreichen sind. Aktuell werden lediglich 10 % (Stand 2019) der Wärmeenergie auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Nahe-Glan aus erneuerbaren Energien gewonnen. Durch eine kommunale Wärmeplanung und deren Umsetzung kann eine Dekarbonisierung dieses Sektors stattfinden. Zeitgleich erhalten die Bürgerinnen und Bürger einen Richtungsweiser, wie sie mit ihren individuellen Heizsystemen zukünftig verfahren und planen können.

Die Bundesregierung verabschiedete im Dezember 2023 das Wärmeplanungsgesetz (WPG) nach welchem Gemeindegebiete mit weniger als 100.000 Einwohnern (Stichtag 01.01.2024) bis zum Ablauf des 30.06.2028 eine Wärmeplanung erstellen müssen (vgl. § 4 WPG). Die Länder haben nun die Pflicht, das Bundesgesetz in einem Landesgesetz zu verankern. Sobald dieses Landesgesetz vorliegt, sind die Kommunen zur Einhaltung verpflichtet und können zeitgleich für die kommunale Wärmeplanung keine weiteren Fördermittel beantragen. Daher hat die Verbandsgemeindeverwaltung bereits am 31.07.2023 einen Förderantrag zur kommunalen Wärmeplanung an den Fördermittelgeber „Zukunft-Umwelt-Gesellschaft gGmbH“ (ZUG) gestellt. Die Subventionierung sollte durch den Klima- und Transformationsfonds finanziert werden. Für diesen galt Ende 2023 jedoch eine Bundeshaushaltssperre, wodurch sich die Bewilligung verzögerte. Nach Auflösung der Haushaltssperre wurde bekannt, dass Förderanträge, die bis zum 04.12.2023 eingereicht wurden, weiterhin die volle Förderhöhe zur kommunalen Wärmeplanung erhalten. Dies bedeutet für die Verbandsgemeinde Nahe-Glan eine 90 %ige Förderung der kommunalen Wärmeplanung.

Die kommunale Wärmeplanung wird keine Außenrechtswirkung entfalten und dient den Bürgerinnen und Bürgern als Orientierung. Dies bedeutet, dass es keinen Anspruch Dritter auf Einteilung des Grundstücks zu einer bestimmten Wärmeversorgungsart gibt und zeitgleich keine bestimmte Wärmeversorgungsart bereitgestellt werden muss. Ein Anschluss und Benutzungszwang bleibt bei entsprechenden kommunalen Satzungen aber möglich (vgl. z. B. § 16 EEWärmeG).

Die förderkonforme kommunale Wärmeplanung muss folgende Inhalte aufweisen:

- Bestandsanalyse sowie Energie- und Treibhausgasbilanz inklusive räumlicher Darstellung
- Quantitative und räumlich differenzierte Potenzialanalyse zur Ermittlung von Energieeinsparpotenzialen und lokalen/ im beplanten Gebiet vorhandenen Potenzialen erneuerbarer Energien (vgl. § 16 WPG)
- Zielszenarien und Entwicklungspfade für das Jahr 2045 mit Zwischenzielen für die Jahre 2030, 2035, 2040 (vgl. §§ 17 und 18 WPG)
- Entwicklung einer Strategie und eines Maßnahmenkatalogs zur Umsetzung und zur Erreichung der Energie- und THG-Einsparung für die Verbandsgemeinde (vgl. § 20 WPG)
- Beteiligung von Verwaltungseinheiten und allen weiteren relevanten Akteure, insbesondere relevanter Energieversorger (Wärme, Gas, Strom), an der Entwicklung der Zielszenarien und Entwicklungspfade sowie der umzusetzenden Maßnahmen (Nr. 1.11 des Technischen Annexes zur Kommunalrichtlinie, vgl. § 7 WPG)

- Verstetigungsstrategie inklusive Organisationsstrukturen und Verantwortlichkeiten/ Zuständigkeiten unter Berücksichtigung des künftigen Wärmeplanungsgesetzes und des zugehörigen künftigen Landesrechts (insbes. bzgl. Zuständigkeiten)
- Controlling-Konzept für Top-down- und Bottom-up-Verfolgung der Zielerreichung inklusive Indikatoren und Rahmenbedingungen für Datenerfassung und –auswertung
- Kommunikationsstrategie für die konsens- und unterstützungsorientierte Zusammenarbeit mit allen Zielgruppen
- Endredaktion und Druck des Plans
- Organisation und Durchführung von Akteursbeteiligung
- Begleitende Öffentlichkeitsarbeit

Die kommunale Wärmeplanung gilt es alle fünf Jahre auf Fortzuschreibung zu prüfen (vgl. § 25 WPG), um die Fortschritte bei der Umsetzung der ermittelten Strategien und Maßnahmen zu kontrollieren.

Bisher hat die Verbandsgemeindeverwaltung noch keinen Zuwendungsbescheid erhalten, sie rechnet hiermit jedoch in den kommenden Wochen. Vergaberechtlich wurde von der Verbandsgemeindeverwaltung bereits eine Inhouse-Vergabe geprüft und für positiv beschieden. Demnach kann nach dem Erhalt des Zuwendungsbescheids die Verbandsgemeindeverwaltung ohne Ausschreibung den Auftrag an die Energiedienstleistungsgesellschaft Rheinhessen-Nahe GmbH (EDG) vergeben, da sie hier mit 2 % Mitgesellschafter ist.

Die EDG hat für die Erstellung der kommunalen Wärmeplanung für die Verbandsgemeinde Nahe-Glan ein Richtpreisangebot von 109.670,40 € abgegeben. Mit der 90 %igen Bundesförderung fielen für die Verbandsgemeinde Kosten in Höhe von 10.967,04 € zur kommunalen Wärmeplanung an.

Wie im Verbandsgemeinderat am 16.01.2024 und in der Bürgerveranstaltung am 31.01.2024 von Herrn Christoph Zeis (Geschäftsführer der EDG) und Herrn Prof. Christian Held (Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Energierecht) verdeutlicht, sind neben der Wärmeplanung auch parallel die Umsetzungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Durch die EDG als Inhouse-Dienstleister ist bereits eine Gesellschaft von Beginn an involviert, welche auch die spätere Umsetzung verwirklichen kann.

Einige Ratsmitglieder wünschen sich, dass, wenn die Bauleistungen vergeben werden, weitere Anbieter angefragt werden, damit wir uns hier breiter aufstellen.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt vorbehaltlich der 90 %igen Bundesförderung, die kommunale Wärmeplanung durchzuführen. Der Ausschuss beauftragt hierzu die Verbandsgemeindeverwaltung nach dem Erhalt des Förderbescheids, das Richtpreisangebot der Energiedienstleistungsgesellschaft Rheinhessen-Nahe GmbH über 109.670,40 € anzunehmen und die Gesellschaft mit der kommunalen Wärmeplanung zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: 19 Ja-Stimmen
3 Enthaltungen